



Landesschülerrat Sachsen-Anhalt

**Stellungnahme des Landesschülerrates
Sachsen – Anhalt zum Entwurf der Neunten
Änderung des Schulgesetzes**

Der Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes bringt zahlreiche Vorschläge mit sich, die teils sehr zu begrüßen sind, teils aber auch Bedenken hervorrufen. Im Folgenden wird zu den unserer Meinung nach entscheidendsten Punkten Stellung bezogen. Auf Grund dessen, dass zumeist mehrere Paragraphen einen Themenkomplex behandeln, beziehen wir uns jeweils auf das Thema insgesamt.

Förderschulen, Förderzentren (§§ 1, 8, 8a, 35)

Es ist begrüßenswert, dass in Zukunft Schüler, bei denen Probleme auftreten, nicht mehr als „Sonderlinge“ (bzw. Sonderschüler) in eine abgetrennte Bildungseinrichtung (die Sonderschule) gesteckt werden, unter sich bleiben und selbst, wenn sich ihre Beeinträchtigung nur auf ein bestimmtes Gebiet bezieht u.U. komplett abgegrenzt zu werden.

Es ist also positiv, wenn Schüler mit „sonderpädagogischem Förderbedarf“ zwar einen speziellen, auf sie zugeschnittenen Unterricht ergänzt durch individuelle Förderung erhalten und aber auch die Möglichkeit bekommen, da wo sie Stärken aufzeigen durch Kooperation mit anderen Schulen dort integriert zu werden.

Zwei Fragestellungen bleiben für uns dabei allerdings noch unbeantwortet.

1. Der zusätzliche pädagogische Förderbedarf muss abgedeckt werden. Dazu reichen die Lehrkräfte aber nicht aus, da insbesondere auch unterrichtsergänzende Angebote entscheidend sind. Wie werden diese zusätzlich benötigten Kräfte akquiriert?
2. In wie weit ist gewährleistet, dass sich zahlreiche Schulen finden werden, die gemeinsam mit Förderschulen in ein Förderzentrum „eintreten“ wollen. Wenn sich nur ein geringer Anteil von Sekundarschulen, Gymnasien und Berufsbildenden Schulen bereit erklärt zu kooperieren, wird sich an der Situation in den Förderschulen kaum etwas geändert haben, mit Ausnahme des Namens.

Lehrkräfte/ Schulleiter (§§ 16a, 26, 29, 30, 31)

Die Einbeziehung von pädagogischen Mitarbeitern in die Gesamtkonferenz ist positiv zu bewerten, da sie einen entscheidenden Bestandteil darstellen, der ab einer bestimmten Anzahl auch mit Stimmrecht gewürdigt werden sollte (wobei die Anzahl auch niedriger sein könnte).

Unserer Meinung nach sollte man bei einer Veränderung der Struktur der Gesamtkonferenz allerdings ebenfalls das Stimmverhältnis zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu einem paritätischen umwandeln, um eine Gleichberechtigung der Gruppen in der Schule zu erzielen.

Dass der Gesamtkonferenz nicht mehr die Kompetenz zugesprochen werden soll, den Direktor zu wählen, halten wir für unangebracht, ebenso wie den Fakt, dass der Direktor i.d.R. nicht Lehrer der Schule gewesen sein soll. Dies erscheint für uns inhaltlich gesehen unsinnig, da dieser Einblicke in den Ablauf hätte und die Lehrer und Schüler kennen würde. Einen Außenstehenden als Direktor zu benennen, weil er diese Position hat und frei geworden ist, auf Grund von Schulschließungen, mag für den Betroffenen nachvollziehbar sein, nicht jedoch für die Schüler, Eltern und Lehrer der betroffenen Schule. Inhaltliche Interessen sollten immer Vorrang vor den Strukturellen haben.

Um das Angebot der Schule zu verbessern, ist es positiv, dass Lehrer auch zu außerunterrichtlichen Angeboten und Weiterbildungen verpflichtet werden können. Dazu ist es aber notwendig, dass eine entsprechende Anzahl an Lehrern mit entsprechenden Stundentafeln zur Verfügung steht.

Schulautonomie (§§ 24, 41)

Die ergänzenden Möglichkeiten nach §24 bspw. Schulprogramme erarbeiten zu können sind schön. Auch endlich die Möglichkeit zur Aufhebung der Schuleinzugsbereiche zu schaffen, begrüßen wir sehr, da wir dies schon lange fordern.

Doch bedeutet dies, dass die Schulen in einer Stadt/ einem Kreis in Zukunft im Wettbewerb um ihre Schüler stehen. Sie müssen etwas bieten können und werden versuchen dementsprechend ihre Qualität zu verbessern.

An dieser Stelle wäre es nun aber zwingend notwendig weitere Schritte zu unternehmen. Die Schulen hätten nur dann weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten, wenn sie mit einem Budget wesentlich eigenständiger agieren könnten, um dies gezielt für die Schulinteressen einzusetzen. Des Weiteren ist es notwendig der Schule die Möglichkeit zu geben, wesentlich maßgeblicher beim Prozess der Lehrereinstellung zu entscheiden.

Derartige Punkte vermissen wir in der vorliegenden Änderung, obwohl sie somit eine notwendige Konsequenz darstellen.

Aufnahme in die Schule (§§ 4, 37)

Wie schon in unserer Stellungnahme zum Erlass „Aufnahme in die Schule“ erklärt, begrüßen wir grundlegend das Ziel, möglichst allen Schülern durch Förderung zu ermöglichen, in den 1. Schuljahrgang aufgenommen werden zu können.

Die notwendige Förderung soll insbesondere über die KITAs gewährleistet werden, in denen man unserer Meinung nach noch verstärkt Bildungsprogramme etablieren sollte. Doch ergibt sich ein akutes Problem für die Kinder, die keinen Platz in einer KITA haben. In Sachsen – Anhalt mag der Prozentsatz zwar mit ca. 10% relativ gering sein. Jedoch ergäbe sich für diese Kinder ein massiver Nachteil, den es auszugleichen gilt.

Qualitätssicherung (§ 11a)

Zunehmende Evaluationsprozesse (intern und extern), gegenseitige Unterrichtsbesuche und Weiterbildungen stellen unserer Meinung nach einen entscheidenden Aspekt dar, der momentan viel zu kurz kommt. Daher ist es positiv, dass dieser Paragraph eingefügt wurde.

Allerdings scheint dies noch nicht ausreichend, da nicht geregelt ist, in wie fern die Durchführung von Evaluationsvorgängen in den Schulen gesichert ist; was passiert, wenn eine Schule keine interne Evaluation vornimmt. Fällt diese dann weg?

Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt (§ 6a)

Dass Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt Sport ihren Unterricht - in begrenzten Ausmaßen – von den Vorgaben abweichend gestalten können sollten, erscheint sinnvoll. Wichtig ist, dass keine starken Verluste in den nicht profilgebenden Fächern auftreten.

Es stellt sich allerdings die Frage, warum dies nur für Sport und nicht für die anderen Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten festgelegt wird.

Wohnheimplätze (§ 64)

Dass, die Eltern bei den Kosten für Wohnheimplätze beteiligt werden, stellt eine gängige Praxis dar. Allerdings sollte unserer Meinung nach formuliert werden, dass diese Beteiligung nach ihren finanziellen Möglichkeiten erfolgt, damit sozial schwache Familien trotzdem die Möglichkeit haben, ihr Kind bspw. auf eine entfernte Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt zu schicken.

Freie Träger

Wir begrüßen sehr die detaillierteren Bestimmungen zur Verpflichtung von Schulen in freier Trägerschaft sich an die Gesetzesvorgaben zu halten.

Wir erachten es für sehr wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler sich darauf verlassen können, dass die geltenden Gesetze auch in ihrer Schule Anwendung finden.

Externe Kooperation (§ 1)

Die Möglichkeit einer Schule, durch Zusammenarbeit mit externen Trägern z.B. der freien Jugendhilfe zusätzliche Angebote vor allem im außerunterrichtlichen Bereich für die Schüler zu schaffen, begrüßen wir sehr.

Landesschülerrat Sachsen – Anhalt
i.A. Jan Eichhorn, Vorsitzender